

Bräuer-Zeitung.

Offizielles Organ des Centralverbandes deutscher Brauereiarbeiter
und Publikationsorgan der Berufsverbände der Schweiz und in Oesterreich.

№ 33.

Erscheint jeden Freitag. — Postzeitungsliste Nr. 1342.
Redaktion und Expedition: Burgstr. 9, Hannover.
Verleger u. verantwortl. Redakteur: F. Krieg, Hannover.
Druck von Dörnte & Löber, Hannover.

Hannover,
14. August 1903.

Abonnementspreis pro Quart.: 1,50 M., unter Kreuzb.
2 M.; f. d. Ausl. 2 M., u. Kreuzb. 2,50 M. — Einzel-Nr.
20 Pf. — Geschäfts-Ansätze: die sechsersp. Wettzelle
30 Pf., 6. Wiederh. Rabatt. Und. Ansätze die Wettzelle 20 Pf.

13. Jahrg

Geschwirdige Sonntagsarbeiten in Brauereien und die Behörden.

Mit dem Kapitel der ungesetzlichen Sonntagsarbeit und der geschwirdig beschränkten Sonntagsruhe der Brauereiarbeiter haben wir uns in der „Bräuer-Zeitung“ die Jahre hindurch bei den verschiedenen Anlässen schon sehr oft und man möchte sagen, bis zum Ueberdruß beschäftigt. In keinem Gewerbe wird in dieser Beziehung von Seiten der Unternehmer auch nicht entfernt so viel gesündigt, als im Brauergewerbe von Seiten der größten Mehrzahl der Brauereien. Man kann sich von den überlieferten Anschauungen und Einrichtungen zu schwer trennen, aus Bequemlichkeit, aus Profitinteresse, wird in dem alten Schlandrian fortgewürschelt, an eine Respektierung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter wird ebensowenig gedacht, wie man Rücksicht auf Letztere nimmt. Klare, gesetzliche Bestimmungen werden um und um interpretiert und bedeuten vom Standpunkt der Unternehmer das Gegenteil, als was ihr Wortlaut und ihr Sinn besagt. Es ist geradezu ein Skandal, daß nach dem die Sonntagsruhebestimmungen zum Schutze der Arbeiter seit länger als 10 Jahren in Kraft sind, die meisten Unternehmer jetzt noch auf das Gesetz pfeifen und so lange, wie es ihnen beliebt, die Arbeiter an Sonn- und Festtagen ins Joch spannen zu arbeiten, die an Sonn- und Festtagen zu verrichten gesetzlich gar nicht gestattet sind. Wo die Ausbeutung an Sonn- und Festtagen zu groß ist, das Gesetz zu ungenirt übertreten wird, da greift auch mal, aber erst auf Verlangen der Arbeiter, die Behörde ein und es erfolgt eine Verwarnung oder gar auch eine kleine Strafe, aber die permanente Gesetzesübertretung aus alter Gewohnheit und nach einer eingebildeten Berechtigung erfolgt fortlaufend und von der größten Zahl der Brauereien unter den Augen der Behörden, die, wie es sich immer klarer ergibt, bis in die höchsten Instanzen hinauf von der Anwendbarkeit der gesetzlichen Sonntagsruhebestimmungen auf die praktische Betriebsarbeit in den Brauereien keine Ahnung zu haben scheinen.

Da ist z. B. die berüchtigte „3 Stundenarbeitszeit“ an Sonn- und Festtagen. Die Unternehmer haben sich aus der Gewerbeordnung ein Recht konstruiert, wonach sie berechtigt sein wollen, kraft Gesetz ihre Arbeiter an jedem Sonn- und Festtage 3 Stunden arbeiten lassen zu dürfen. Bei verschiedenen Anlässen — wir erinnern nur an den Kampf in Frankfurt a. M. — brüskete man sich und argumentierte damit, daß die Arbeiter an Sonntagen ja „nur“ in der „gesetzlich zulässigen Zeit“, also 3 Stunden, beschäftigt werden. Wir halten die Unternehmer nicht für so beschränkt, als daß sie die „gesetzliche Berechtigung“ der 3 Stundenarbeit an Sonntagen nicht selbst als den größten Humbug erkennen sollten. Sie benutzen diese von ihnen konstruierte gesetzliche Zulässigkeit der Sonntagsarbeit nur als Argument gegen die Bezahlung der Sonntagsarbeit, da sie in dem Sinne die Sonntagsarbeit als notwendige Fortsetzung der Wochenarbeit betrachtet wissen wollen, die mit dem vereinbarten Wochenlohn schon mitbezahlt sein soll. Die Reichs-Gewerbeordnung selbst sagt nirgends etwas von einem Recht der Beschäftigung der Arbeiter von drei Stunden an Sonntagen. Der hierfür maßgebende § 105 c Abs. 1 der R.-G.-O., der von den Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit nach § 105 b handelt, besagt, daß aus den in diesem Abs. 1 näher bezeichneten Gründen die Arbeit an Sonn- und Festtagen gestattet ist, „sofern diese Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können“. Daraus folgt, daß alle Arbeiten an Sonntagen verboten sind, soweit sie irgend an Werktagen verrichtet werden können. Wenn und soweit ein Betrieb oder ein Industriezweig ohne Sonntagsarbeit auskommen kann, finden auf dieselben die Ausnahmebestimmungen des § 105 c Abs. 1 eben auch keine Anwendung, daß ist in demselben Abs. des § 105 c klar und deutlich ausgedrückt. Und weil die Arbeiten in Brauereien — mit Ausnahme der Gärferführung, der notwendigen Arbeiten beim Reimungsprozeß, der Bedienung der Dampfkessel und Maschinen, soweit dieselben gebraucht werden — den guten Willen der Unternehmer vorausgesetzt, alle an Werktagen verrichtet werden können, deshalb sind auch alle diese Arbeiten in Brauereien an Sonn- und Festtagen verboten: von einem Recht, die Arbeiter an

jedem Sonntag 3 Stunden arbeiten zu lassen, ist gar keine Rede. Und ob die Arbeiter überhaupt an Sonntagen beschäftigt werden dürfen, hängt nicht von der alten Gewohnheit oder dem Profitinteresse der Unternehmer ab, sondern davon, ob eine Arbeit ihrer Natur nach durchaus am Sonntag verrichtet werden muß und nicht auf den Werktag verlegt werden kann.

Die Praxis beweist, daß viele Brauereien an Sonn- und Festtagen garnicht arbeiten lassen, nur eine Dujour ist im Betriebe; die Praxis beweist auch, daß dort, wo die Organisation der Arbeiter die Bezahlung sämtlicher Sonntagsarbeit durchgesetzt hat, die bisher vorhandene Sonntagsarbeit recht schnell bedeutend eingeschränkt resp. ganz abgeschafft wurde. Das ist der Beweis, daß alle diese fortgefallenen Sonntagsarbeiten an Werktagen vorgenommen werden konnten und somit ihre Erledigung an Sonntagen bisher ungesetzlich war, und daß dieser Art Arbeiten auch in den Betrieben ungesetzlich sind, die zur Abschaffung dieser Arbeiten noch nicht gezwungen werden konnten. Man mache nur die Probe aufs Exempel und verbiete die Sonntagsarbeit in den Brauereien mit Ausnahme der von uns angeführten und man wird sehen, wie schön es geht, und wie die Brauereien sich zu Unrecht die Ausnahmebestimmungen des § 105 c Abs. 1 zu Nutzen machen.

Wie kommen aber die Brauereiunternehmer auf diese berüchtigte „zulässige“ „Dreistundenarbeit“? Der § 105 c Abs. 3 spricht davon, daß die Arbeiter, die an Sonntagen zu den unter Ziffer 3 und 4 des Abs. 1 bezeichneten Arbeiten herangezogen werden, sofern dieselben länger als 3 Stunden dauern, entweder an jedem dritten Sonntag 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit freizulassen sind. Diese hier angeführten 3 Stunden Arbeit bedeuten somit lediglich die Grenze für die Gewährung oder Nichtgewährung der vorbezeichneten Ruhezeit, nichts weiter. Dauern die Sonntagsarbeiten nur 3 Stunden, so hat der Unternehmer keine weiteren gesetzlichen Verpflichtungen zur Gewährung einer weitergehenden Ruhezeit; dauern die Arbeiten über drei Stunden, so muß die vorbenannte Ruhezeit den Arbeitern gewährt werden. Mit der Zulässigkeit irgend einer Arbeit an Sonn- und Festtagen hat diese Bestimmung nicht das Mindeste zu thun, noch viel weniger ergibt sich eine Verpflichtung oder Berechtigung zu einer dreistündigen Sonntagsarbeit aus ihr. Hierfür ist der Abs. 1 § 105 c maßgebend, der in logischer Konsequenz besagt, daß alle Arbeiten an Sonntagen verboten sind, die an Werktagen vorgenommen werden können.

Von einem Einschreiten der Behörden oder Aufsichtsgorgane gegen diese permanenten Gesetzesübertretungen haben wir bisher noch nichts gehört. Man theilt, wie es nicht anders möglich sein kann, die Ansicht der Unternehmer, die sich das Gesetz nach ihrem Belieben auslegen; vielleicht hat man auch hier und da die Unternehmer um ihre diesbezügliche Ansicht gefragt und sich danach gerichtet. Würde man sich bemühen, auch die organisierten Arbeiter resp. die Organisationsleitung zu befragen, so würde man erfahren, daß die ganze Menge der bis jetzt ausgeführten Sonntagsarbeiten bei einigem guten Willen der Unternehmer und bei entsprechender Einrichtung an Werktagen vorgenommen werden können, woraus sich die Ungesetzlichkeit ihrer Vornahme an Sonn- und Festtagen von selbst ergibt. Und weil man es nicht für nötig hält, die organisierten Arbeiter resp. die Zahlstellenverwaltungen um ihre Meinung in dieser Sache zu befragen, so müssen diese auch ungefragt immer wieder bei den Fabrikinspektoren, der Polizei u. auf diese Ungefehllichkeit hinweisen und die gesetzliche Ordnung einzuführen verlangen.

Ein ähnliches Verhältnis ist es auch mit dem Bierausfahren an Sonn- und Festtagen. Ist schon die gesetzlich zulässige Höchstdauer von 5 Stunden für das Bierausfahren ganz unnötig hoch, wie die Praxis beweist, da jetzt schon in verschiedenen Städten, auf Betreiben der Organisation, wenigstens für einen Teil des Jahres das Bierausfahren an Sonntagen ganz abgeschafft ist, so wird diese Höchstdauer noch vielfach und permanent überschritten. Wo man es nicht auf eigene Faust macht, holt man die „behördliche Genehmigung“ ein, und die Behörden, namentlich in Bayern, haben ein gar fühlendes Herz und zeigen das größte Entgegenkommen. Nach § 105 b

der Reichs-Gewerbe-Ordnung können die höheren Verwaltungsbehörden für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, Ausnahmen von den in § 105 b getroffenen Bestimmungen zulassen. Nach § 105 b ist eben die zulässige Höchstdauer für das Bierausfahren 5 Stunden. Die königl. bayerische „Ausführungsanweisung“ hat bezüglich der Ausnahmebewilligungen laut § 105 b gar keine begrenzte Zeitdauer für das Bierausfahren festgesetzt und da hier alle gesetzlichen Schranken niedriger sind, ist den „oberen Verwaltungsbehörden“ der weiteste Spielraum gelassen. Man hat bei diesen Ausnahmebewilligungen aber übersehen, daß das maßgebende Moment für die Berechtigung der Ausnahmebewilligungen nach § 105 b die Nothwendigkeit ist, resp. ob die Ausnahmebewilligungen in Bezug auf das Bierausfahren zur Befriedigung der Bierbedürfnisse an Sonntagen erforderlich sind. Das ist der springende Punkt des § 105 b und von diesem aus betrachtet sind die Ausnahmebewilligungen ungesetzlich. Denn wenn man in einigen Städten von dem Bierausfahren an Sonntagen ganz absehen kann, dann ist es einfach unerhört, wenn anderen Städten noch permanente Ueberschreitung der 5 Stunden erlaubt wird. Hätte man auch hier die Brauereiarbeiter-Organisation gehört, dann wäre den Behörden bewiesen worden, daß die Ausnahmebewilligungen unnötig und nicht eine Verlängerung, sondern eine Verkürzung der Bierausfahrzeit geboten und auch möglich ist.

Die Staats- und Reichsregierungen und oberen Verwaltungsbehörden haben für diese Fragen eben kein Verständnis, wie ja ihre Antworten auf die feiner Zeit von uns eingereichten Beschwerden über die Ausnahmebewilligungen, die nacheinander an das königl. bayerische Staatsministerium, das Reichsamt des Innern und den Bundesrath gerichtet wurden, beweisen. Aber nach § 105 b Abs. 2 der R.-G.-Ordn. kann „durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes“ nach Anhörung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 142) das Bierausfahren an Sonn- und Festtagen auf kürzere Zeit als 5 Stunden eingeschränkt oder ganz untersagt werden, und hier müssen die Zahlstellenverwaltungen mit diesbezüglichen Anträgen an die Gemeindebehörden den Hebel immer und immer wieder ansehen, um nicht nur die Ausnahmebewilligungen aus der Welt zu schaffen, sondern auch das Bierausfahren an Sonntagen immer mehr einzuschränken und so viel als möglich ganz zu beseitigen.

In Bezug auf die Sonntagsarbeit und Sonntagsruhe in den Tennenmälzereien ist ein Bundesrathsbeschluß vom 27. Nov. 1896 vorhanden, der folgenden Wortlaut hat:

„Für Tennenmälzereien, welche mit einer Brauerei nicht verbunden sind, vom 15. Sept. bis 15. Mai.

Nach 10 Uhr Vormittags darf jeder Arbeiter abwechselnd an einem Sonn- und Festtage nur während eines Zeitraumes von 2 Stunden und am folgenden Sonn- oder Festtage überhaupt nicht beschäftigt werden.

Jedem Arbeiter ist mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.“

Daß diese Bundesrathsvorschriften in den Tennenmälzereien in den wenigsten Fällen eingehalten werden, ist bekannt, vielfach ist die Arbeit dort Sonntags und Werktags gleich. Auch hier sollen die Mälzereiarbeiter die Behörden zu ihrem Schutze anrufen, damit ihnen ihr gesetzliches Recht wird, denn diese Bundesrathsbestimmung ist so klar, daß sie von jedem zu verstehen ist und jede Auslegungskunst an ihrer Klarheit scheitern muß.

Wir haben vorhin angeführt, daß die Brauereien, die aus der Gewerbe-Ordnung das Recht für sich konstruieren, die Arbeiter an Sonn- und Festtagen 3 Stunden arbeiten zu lassen, dieses jedenfalls nur zu dem Zwecke thun, um diese vermeintlich gesetzlich zulässige Arbeitszeit als notwendige Fortsetzung der Wochenarbeit erscheinen zu lassen, um sich von der Bezahlung der Sonntagsarbeit zu drücken. Bei dieser Gelegenheit wollen wir ein im vorigen Jahr vom Gewerbegericht Breslau gefälltes Urtheil anführen, worin die Sonntagsarbeit in Mälzereien als Ueberstunden erklärt werden, die zu bezahlen sind. Was für die Mälzereien gilt, muß selbstverständlich auch auf die Brauereien zutreffen. Der Sachverhalt ist folgender:

In einer Breslauer Mälzerei bestand eine Arbeitszeit von 11 1/2 Stunden bei regelmäßiger Abwechslung von Tag- und Nachtschicht. Der Schichtwechsel fiel auf den Montag und wurde in der Weise durchgeführt, daß eine Verlängerung der Arbeitszeit auf 16 Stunden stattfand. Es wurden hierfür solche Arbeiten ausgedacht, die nach § 105 c Ziffer 3 der Gewerbeordnung zulässig sind, wenn dem Arbeiter jeder 2. Sonntag freigegeben wird. Letzteres geschah auch. Ein entlassener Arbeiter verklagte die Betriebsleitung vor dem Gewerbegericht und verlangte Bezahlung für die geleistete Sonntagsarbeit von insgesamt 192 Stunden als Ueberstunden. Daß die geleistete Sonntagsarbeit im Widerspruch mit der Gewerbeordnung stehe, behauptete er nicht. Seitens der Betriebsleitung wurde eingewandt, daß es in Breslau nicht üblich sei, Ueberstunden zu bezahlen. Außerdem schreibe auch die Arbeitsordnung ausdrücklich vor, daß jeder Arbeiter bei der Lohnzahlung sich von der Richtigkeit zu überzeugen habe, und daß spätere Ansprüche nicht berücksichtigt werden. Das Gericht erklärte die Sonntagsarbeit für Ueberstunden, die zu bezahlen seien. Die Bestimmung der Arbeitsordnung wurde für ungültig erklärt, weil sie nicht unter die Bestimmungen falle, die in eine Arbeitsordnung aufgenommen werden dürfen. Aber auch wenn die Bestimmung zum Bestandteil des Arbeitsvertrages gemacht worden wäre, so wäre sie ungültig, weil sie lediglich den Arbeiter hindern wolle, Ansprüche, die er aus Furcht vor Entlassung während der Dauer des Arbeitsverhältnisses geltend zu machen sich scheut, nach Lösung desselben zu verfolgen.

Es wird also gut sein, in jedem Falle, wo Sonntagsarbeit in Brauereien und Mälzereien nicht bezahlt wird, diese als Ueberstunden bezahlt zu verlangen, wenn nicht anders, dann nach der Entlassung, das wird ein gutes Mittel sein, die Sonntagsarbeit möglichst ganz aus der Welt zu schaffen.

Ueber das Bierfieden an Sonntagen, wegen wir uns beschwerdeführend an den Bundesrat gewandt haben, in einem folgenden Artikel.

Die Lohnbewegung in Leipzig

Die mit dem Tarifabschluß, datirt vom 26. Juni, ihr Ende fand, hat wieder einmal klarlich bewiesen, wie notwendig eine einheitliche Organisation aller Brauereiarbeiter ist, und wie die Brauereiarbeiter sammt und sonder die Geschädigten sind, wenn sich so viele Leute darum bemühen, die Zersplitterung der Brauereiarbeiter zu fördern. Im Januar d. J. schon besaßte sich unsere Agitationskommission mit den Lohnforderungen und arbeitete einen Tarifentwurf aus, der die Lohn- und Arbeitsverhältnisse für sämtliche Brauereiarbeiter regeln sollte. Es kamen dann aber noch dazu die Böttcher, Transportarbeiter und der Bundesverein, die alle ihre Kenntnisse und Kunst an den Mann bringen sollten resp. wollten. Die Bundesvertreter hatten schon in der ersten Sitzung, die mit den Arbeitgebern zu Stande kam, gegen die von diesem gemachten, für uns unannehmbaren Gegenwortsätze nichts mehr einzuwenden. Der Tarif wurde dann nochmals unsererseits abgeändert und folgte eine zweite und dritte Sitzung, wo es der Vertreter vom Transportarbeiter-Verband auch schon sehr eilig mit dem Unterzeichnen hatte und die Ansicht äußerte, wie es wäre, wenn sie den Tarif unterschreiben würden, da sie mit dem, was bewilligt sei, zufrieden sein könnten, und könnte der Brauereiarbeiter-Verband ja dann allein vorgehen. Die Böttcher waren derselben Meinung. Köstlich, dieses getrennt marschieren und vereint schlagen. Genau so, wie wir schon verschiedentlich betont haben, daß es bei solchen Fragen kommt und immer kommen wird, wo so viele Sonderorganisationen ihre Sonderinteressen dabei verfolgen. Der reine Lohn auf die gesunde Vernunft und eine merkwürdige Ansicht von den Pflichten und der praktischen Arbeit organisierter Arbeiter. Doch lassen wir erst den abgeschlossenen Tarif folgen und sehen, was der bringt:

- Zwischen den nachbenannten Mitgliedern des Brauereiarbeitervereins Leipzig (G. m. b. H.), bezügl. Nr. 20 jedoch nur für dessen in Leipzig befindliche Niederlagen geltend,
1. F. A. Ulrich, Leipzig.
 2. Freiherrl. von Sternburg'sche Brauerei, Rühlschena.
 3. Brauerei C. W. Naumann, A.-G., Leipzig-Plagwitz.
 4. Leipziger Bierbrauerei, Riebeck u. Co., E.-Neudorf.
 5. Dampfbrauerei Zwenkau, A.-G.
 6. Vereinsbierbrauerei, Leipzig.
 7. Ernst Bauer, Leipzig.
 8. Aktien-Brauerei, E.-Gohlis.
 9. Gebr. Thiem-Bierbrenner, Leipzig.
 10. F. Köhl, E.-Vollmarzdorf.
 11. Gebr. Ulrich, Stötteritz.
 12. J. Pottkämper, E.-Gohlis.
 13. Bruno Ermisch, E.-Connewitz.
 14. Eduard Rohland, Möckern.
 15. Karl Berndt, Böbinger.
 16. Leipziger Sösenbrauerei, Milau u. Co., E.-Gohlis.
 17. Moritz Alw in Offenauer, E.-Thonberg.
 18. A. Blahnig, Markranstädt.
 19. A. Hebenitzsch, Markwitz.
 20. Karl Berger, Merseburg.
 21. F. Oberländer, A.-Croschwitz.

und ihren Arbeitnehmern, sofern diese im Hauptbetriebe selbst oder in einem in Leipzig liegenden Zweigbetriebe thätig sind, und insbesondere, soweit dieselben Mitglieder

- a) des Brauereiverbands für Leipzig und Umgegend,
- b) des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter (Einzelmitglieder Leipzig),
- c) des Zentralverbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter Deutschlands,
- d) des Zentralverbandes der Böttcher

sind, werden an Stelle des Uebereinkommens vom Jahre 1899 mit Geltung vom Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens ab, die nachstehenden Vereinbarungen getroffen:

A. Wochenlöhne.
Der Wochenlohn bezieht sich auf 6 volle Arbeitsschichten einschließlich aller auf Wochentage fallenden Feiertage.
Der Wochenlohn ist zahlbar freitags, spätestens unmittelbar nach Schluß der Arbeitszeit.
Jeder bei einer Brauerei Eintretende beginnt stets mit dem in den Abschnitten I—IX festgesetzten Anfangslohn.

Es erhalten alle am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits Beschäftigten, sowie alle von diesem Tage an zur Einstellung Kommenden:

- I. Brauer und Böttcher.**
 - a) Anfangslohn pro Woche 28,— M.
 - b) nach 1jähriger Thätigkeit in demselben Betriebe 28,50
 - c) " " " " " " " " 29,—
 - d) " " " " " " " " 29,50
 - e) " " " " " " " " 30,— (auf ein weiteres Jahr)

Jeder jetzt beschäftigte Brauer oder Böttcher, der seit dem Jahre 1899 keine Lohnzulage erhalten hat, steigt ab 15. April 1903 um je 1 M. und in jedem weiteren Jahr um 50 Pf. pro Woche und Jahr bis zu einem Wochenlohn von 30 M. — Diese 30 M. bleiben dann als Wochenlohn bestehen bis 15. April 1908.
 - II. In Maschinenbetriebe gelehrte und beschäftigte Handwerker, Maschinenisten und Heizer.**
 - a) Anfangslohn pro Woche 25,— M.
 - b) nach 1jähriger Thätigkeit in demselben Betriebe 25,50
 - c) " " " " " " " " 26,—
 - d) " " " " " " " " 26,50
 - e) " " " " " " " " 27,— (auf ein weiteres Jahr)
 - III. In Maschinenbetriebe beschäftigte ungelernete Heizer und Hilfsarbeiter.**
 - a) Anfangslohn pro Woche 22,— M.
 - b) nach 1jähriger Thätigkeit in demselben Betriebe 22,50
 - c) " " " " " " " " 23,—
 - d) " " " " " " " " 23,50
 - e) " " " " " " " " 24,— (auf ein weiteres Jahr)
 - IV. Sonstige im Betriebe beschäftigte gelehrte Handwerker.**
Die Wochenlöhne derselben unterliegen in jedem Betriebe besonderen Vereinbarungen.
 - V. Flaschenbierfahrer.**
Ein aus fettem Lohn und Provisionsbezüge zusammengefügtes Wochenlohn von nicht unter 27 M. pro Woche.
 - VI. Fassbierfahrer.**
 - a) Anfangseinkommen pro Woche 23,— M.
 - b) nach 1jähriger Thätigkeit in demselben Betriebe 23,50
 - c) " " " " " " " " 24,—
 - d) " " " " " " " " 24,50
 - e) " " " " " " " " 25,— (auf ein weiteres Jahr)
 - VII. Fass- und Flaschenbier-Beifahrer.**
 - a) Anfangseinkommen pro Woche 21,— M.
 - b) nach 1jähriger Thätigkeit in demselben Betriebe 21,50
 - c) " " " " " " " " 22,—
 - d) " " " " " " " " 22,50
 - e) " " " " " " " " 23,— (auf ein weiteres Jahr)
 - VIII. Flaschenkellerer, Brauererhilfs- und Sofarbeiter über 20 Jahre alt.**
 - a) Anfangslohn pro Woche 20,— M.
 - b) nach 1jähriger Thätigkeit in demselben Betriebe 20,50
 - c) " " " " " " " " 21,—
 - d) " " " " " " " " 21,50
 - e) " " " " " " " " 22,— (auf ein weiteres Jahr)
 - IX. Flaschenkellerer, Brauererhilfs- und Sofarbeiter unter 20 Jahre alt.**
 - a) Anfangslohn pro Woche 17,— M.
 - b) nach 1jähriger Thätigkeit in demselben Betriebe 17,50
 - c) " " " " " " " " 18,—
 - d) " " " " " " " " 18,50
 - e) " " " " " " " " 19,— (auf ein weiteres Jahr)

Bei Vollendung des 20. Lebensjahres beginnen dieselben mit einem Wochenlohn von 20 M.
 - X. Weibliche Arbeitskräfte.**
Dieselben erhalten einen Wochenlohn von mindestens 12 M.
 - XI. Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren**
werden, Brauerlehrlinge ausgenommen, nicht beschäftigt.
 - XII. Auslösung für Fassbierfahrer bei Landtouren.**
Dieselbe darf nicht unter 1,25 M. pro Tour betragen.
 - XIII. Hilfsarbeiter,**
welche a) beim Gausenarbeiten, sowie zur Ueberwachung der Reintrommeln und Reintasten in der Mälzerei, b) im Sudhaus, c) im Gährkeller und Lagerkeller dauernd und regelmäßig, d. h. täglich oder wöchentlich, mit Arbeiten beschäftigt werden, die bis jetzt von gelehrten Brauereiarbeitern verrichtet wurden, erhalten auch den für die letzteren festgesetzten Lohn. Bei Auslösungsarbeiten in genannten Betriebsabteilungen wird indessen erhöhter Lohn nicht gewährt.
 - XIV. Höhere Löhne.**
Sind am Tage des Inkrafttretens dieses Uebereinkommens Arbeitnehmer länger als 1 Jahr und zu höheren als den höchsten tarifmäßigen Sätzen in demselben Betriebe beschäftigt, so bleiben die bisherigen Lohnsätze zunächst bestehen. Eine spätere Erhöhung bleibt freier Vereinbarung überlassen.
 - XV. Geltung der Tariffätze.**
Die Tariffätze A. I—X gelten für Brauereien der unterzeichneten Gesellschaften mit einem jährlichen Malzverbrauch von über 5000 Zentner. (Hünstaub Zentner.)
Für Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauch unter 5000 Zentner (Hünstaub Zentner) darf die Minderung der Tariffätze A. I—X 3 M. pro Woche betragen.
- B. Arbeitszeit.**
Die tägliche Arbeitszeit darf ausschließlich der Pausen 10 Stunden nicht überschreiten, mit Ausnahme der im Schichtwechsel stehenden Arbeitnehmer und der Bierfahrer.
Der Beginn und das Ende muß mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Betriebe besonderer Uebereinkunft überlassen bleiben. Ebenso ist die Mittagspause der Maschinenisten und Heizer zu vereinbaren.
 - C. Ueberstunden, Sonntagsarbeit, Djour-Dienst.**
 - I. Ueberstunden** werden nach Maßgabe des Einkommens vergütet und zwar:

	Werktags	Sonntags
bei einem Wochenlohn bis zu 25 M.	40 Pf.	50 Pf.
über 25	50	60

für die Stunde; Ausfahrten von Bier in der Woche nach Feierabend wird als Ueberstunde bezahlt.
 - II. Sonntagsarbeit** wird in folgender Weise entschädigt:
 - a) Stundenarbeit: bei einem Wochenlohn bis zu 25 M. 50 Pf. pro Stunde über 25 60
 - b) Sonntagsarbeit, welche in halben oder ganzen Tageszeiten geleistet werden muß, sowie Djour-Dienst an Sonntagen, wird nach den Sätzen des Wochenlohnes bezahlt.
 - c) Sonntagsarbeit der Fassbierfahrer und der Beifahrer der Fass- und Flaschenbierwagen wird ebenfalls nach den Sätzen des Wochenlohnes bezahlt. Dasselbe gilt für Flaschenbierfahrer mit einem monatlichen Einkommen unter 120 Mark. Von Flaschenbierfahrern, welche monatlich mehr als 120 Mark Einkommen haben, sind die notwendigen Sonntagsarbeiten unentgeltlich zu leisten.
 - III. Djour-Dienst** an Wochentagen fällt weg.
 - D. Kündigungsfrist.**
Wegen der Kündigungsfrist bewendet es bei den bestehenden Abmachungen.

- E. Allgemeine Bestimmungen.**
 - I. Die in vereinbarten Fällen noch gewährte Wohnung** in den Betrieben kommt für sämtliche Arbeitnehmer in Wegfall.
 - II. Spätestens 1/2 Stunde** nach Schluß der Arbeitszeit hat jeder Arbeitnehmer, der nicht dienstlich anwesend sein muß, den Betrieb zu verlassen.
 - III. Alle Arbeitnehmer** erhalten ihren Quantum in der bisherigen Weise und in dem bisherigen Quantum.
 - IV. Der § 616 des B. G.-B.** wird weder durch Arbeitsordnung noch durch Arbeitsvertrag außer Kraft gesetzt, doch herrscht Einverständnis darüber, daß unter der verhältnismäßig nicht erheblichen Zeit dieser Gesetzesbestimmungen keinesfalls mehr als 3 Tage verstanden werden.
 - V. Urlaub** ohne Lohnabzug wird nach Bestimmung des Arbeitgebers auf Wunsch gewährt: nach 2- und 3jähriger Thätigkeit auf 3 Arbeitstage, nach 4- und mehrjähriger Thätigkeit auf 4 Arbeitstage.
 - VI. Arbeitnehmer, welche** zu militärischen Übungen eingezogen werden, haben während der Dauer der Übung keinen Anspruch auf Lohn, dagegen erhalten sie bis zur Höchstdauer von 20 Tagen, sofern sie bis zu Beginn der Übung 3 Monate hintereinander im Betriebe thätig waren und nach der Übung wieder eintreten, eine Unterstützung von 2 M. pro Tag der Übung für Unverheiratete, und von 3 M. der Übung für Verheiratete.
 - VII. Den Bier- und Beifahrern** werden von den Betriebsleitungen Schurzleder zur unentgeltlichen Benutzung im Dienste des Geschäftes überwiesen, Reparaturen an denselben gehen zu Lasten des Geschäftes.
 - VIII. Das Fahrpersonal** wird nicht verpflichtet, Geschäftsreklamen zu tragen.
 - IX. Für den 1. Mai** jeden Jahres erhalten alle im Betriebe für diesen Tag abkömmlichen Arbeitnehmer, welche darum bis zum 25. April nachsuchen, Urlaub. Für die Zeit dieses Urlaubs wird Lohn nicht gewährt.
 - X. Bei allen die Auslegung** und Ausführung dieses Abkommens betreffenden Differenzen mit den Arbeitnehmern sind die Verhandlungen mit dem Geschäftsführer des Brauereiarbeitervereins Leipzig, G. m. b. H., zu führen.

F. Arbeitsnachweise.
Von der Einführung eines solchen wird abgesehen.
Vorstehende Bestimmungen haben ohne Ausnahme als wesentliche Theile der von den unterzeichneten Arbeitgebern mit den einzelnen Arbeitnehmern abgeschlossenen und abzuschließenden Arbeitsverträge Gültigkeit bis zum 15. April 1908 hergestellt, daß sie einseitig bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeändert oder umgangen werden dürfen.
Dessen zu Urkund ist vorstehendes Uebereinkommen von dem im Eingange genannten Vertragschließenden vollzogen worden und wird von den einzelnen Arbeitnehmern durch Unterzeichnung einer Verwiesung genehmigt.
Mit letzterer Unterzeichnung wird das Uebereinkommen für die betreffenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer rechtsverbindlich.
Leipzig, den 26. Juni 1903.

Folgen die Unterschriften sämtlicher Brauereien und der Vertreter des Gewerkschaftsverbandes und der betreffenden Arbeiterorganisationen.
Betrachten wir das Uebereinkommen, so fällt, bei aller Anerkennung für jeden Fortschritt, doch auf, daß die verschiedenen Sätze gegenüber anderen Städten bedeutend zurückfallen, wo nur eine Organisation der Arbeiter, der Brauereiarbeiterverband, als Vertreter der Forderungen der Arbeiter im Treffen stand. Wie viel oder wie wenig an den Vertretern der einzelnen Nebenorganisationen zur Durchführung eines besseren oder schlechteren Abkommens liegt, wollen wir dahingestellt sein lassen. Die Thatsache aber, daß die Arbeiter überhaupt in so viele Organisationen gespalten und bei der Verhandlung mit der einheitlichen Arbeitgeber-Organisation vertreten sind, verwickelt die Position der Arbeiter um ein Vieles. Die Arbeitgeber müßten ja große Ziele sein, wollten sie diesen ihren Vortheil nicht für sich ausnützen suchen. Gehörten die Leipziger Brauereiarbeiter alle dem Brauereiarbeiter-Verband an, dann wären die Verhältnisse der verschiedenen Kategorien schon vor der Lohnbewegung bessere gewesen und wären selbstverständlich auch die jetzigen Vereinbarungen anders ausgefallen. Nur ein Beispiel: Die Flaschenbierarbeiter in den Brauereien, wo dieselben im Transportarbeiter-Verband sind, hatten Löhne von 9 bis 14 Mark pro Woche. Niemand hat sich um sie bekümmert, sie waren halt Mitglieder des Transportarbeiter-Verbandes. Die Flaschenbierarbeiter der Brauerei Naumann hatten sich dem Brauereiarbeiter-Verband angeschlossen und haben auf unser Vorschlag 17 bis 21 Mark Lohn erhalten. Daß Löhne von 9 bis 14 Mark die Löhne der ganzen Kategorie bei einem Tarifabschluß ungeheuer in für die Arbeiter schädigendem Sinne beeinflussen, ist ebenso klar, wie, daß solche Löhne nicht mehr bestanden hätten, wenn diese Brauereiarbeiter sich nicht den Zersplitterungsbestrebungen zugänglich gezeigt, sondern sich dem Brauereiarbeiter-Verband angeschlossen hätten. Auch die Löhne der Bierfahrer, die zum gewissen Theil ihr Heil im Transportarbeiter-Verband suchten und als dessen Vertreter sich die Transportarbeiter gerieten, sind sehr niedrig geblieben. Die Fassbierfahrer z. B. stehen gegenüber denen in anderen Städten ähnlicher Größe wie Leipzig bedeutend zurück. Und merkwürdig, wie der „Courier“, Organ des Transportarbeiterverbandes, der die „Größen“ des Brauereiarbeiterverbandes auch bei dieser Gelegenheit anzupöbeln nicht unterlassen konnte, auf einmal beschreiben in Bezug auf die Löhne der Bierfahrer geworden ist. In gemeinster Weise hat der „Courier“ die Aufhebung der Bierfahrer betrieben, wenn er unsere vortheilhaften Vereinbarungen las, wobei einmal für die Bierfahrer nicht soviel herausgeschlagen werden konnte, wie für die Brauer. Hier nennt es der „Courier“ recht gute Erfolge, wenn z. B. die Fassbierfahrer „bank“ der Vielorganisation und „bank“ ihrer Zugehörigkeit zum Transportarbeiter-Verband mit 23 bis 25 M. pro Woche abgepeist wurden und hinter den Brauereiarbeiter Leipzig um 5 M. hinter den Bierfahrer von Hannover um 4 M. pro Woche im Maximum zurückgeblieben sind. Auch als Jesuit muß man konsequent bleiben, sonst schlägt man sich mit seinem eigenen Knüttel, nicht wahr, verehrter „Courier“? Und merkwürdig, daß der „Courier“ die Löhne der Brauer nicht abgedruckt hat. Fühlte er ein gewisses Unbehagen? Uebrigens erklärten auch die Leipziger Vertreter der Transportarbeiter, als sie von unserem Vertreter auf die niedrigen Löhne der Bierfahrer und auf das zweifelhafte Angebot für die Flaschenbierfahrer aufmerksam gemacht wurden: Wenn die Löhne nur überall bezahlt würden, die Arbeiter können damit zufrieden sein! Es lag ihnen eben an einem „Tarif“ um jeden Preis, und das recht schnell, und wenn auch nur ein Postenpfennig dabei herauskommen wäre, den unter diesen Umständen der „Courier“ sicher auch als einen „recht guten Erfolg“ bezeichnet hätte. — Die Bundesvertreter waren nicht einmal mit dem Inhalt ihrer „Forderungen“ vertraut, die Brauereiarbeiter konnten diese besser als sie. Und diese Komödie erst. — Doch Komödie kann man es nicht nennen, es ist der traurigste und schmutzigste Verrath, der von Bundesseite geleistet wurde. Von unserer Seite war auch eine Herabsetzung der Arbeitszeit gefordert. Der Bundesverein stellt ebenfalls die Forderung der 9 1/2 stündigen Arbeitszeit auf, die Vertreter des Bun-

des sollen diese Forderung vertreten und in der Verhandlungsperiode wird in der „Vandzeitung“ deutscher Brauereifolien die Leipziger Forderung der Verkürzung der Arbeitszeit unter 10 Stunden verhöhnt und bekämpft, und werden die Unternehmer gegen diese Forderung „scharf gemacht“. War dieser Trick von diesen Vertretern des Bundes selbst erfunden, oder haben andere „erleuchtete“ und „leitende Geister“ des Bundes diese Judasrolle übernommen; das zu untersuchen haben wir keine Lust. Jedenfalls zeugen solche Selbstdenken von einem moralischen Tiefstand ohne gleichen, oder — ist es bei manchen Leuten nicht mehr recht klar im Kopfe? Die Brauereiarbeiter wären zu bedauern, die sich auf eine solche Vertretung ihrer Interessen verlassen müßten und zeigen auch diese Vorgänge nicht nur die Unfähigkeit, sondern auch die Schamlosigkeit solcher Extra-Organisationen. Die Brauereibesitzer haben diese traurigen und vielgestaltigen Organisationsverhältnisse der Brauereiarbeiter Leipzigs zu ihrem Vortheil ausgenutzt; in keinem Ort, wo die Brauereiarbeiterorganisation einheitlich ist, sind solche Vereinbarungen wie in Leipzig zu finden, daß eine Brauerei, die 4999 Zentner Malzverbrauch, ihrem Personal pro Mann und Woche 3 Mark an Lohn weniger zahlen braucht, wie eine Brauerei, die einen zwei Zentner höheren Malzverbrauch aufzuweisen hat, und in Bezug auf den § 616 in Krankheitsfällen hat der Brauereiarbeiterverband allein sogar in Dörfern schon bessere Vereinbarungen geschlossen als sie in Leipzig in Folge der Arbeiterorganisation zu Stande gekommen sind. Wir haben schon von vornherein erklärt, es ist jeder Fortschritt anzuerkennen, aber — die Leipziger Brauereiarbeiter werden hoffentlich aus dieser Lohnbewegung und den ganzen Verhältnissen, die hier einmal aufgerollt sind, die richtige Lehre ziehen. Die lange Zeit der Tarifdauer muß ausgenutzt werden, um alle Brauereiarbeiter in eine Organisation, in den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter hineinzubringen. Fort mit der Vielorganisation, fort mit der uns schädigenden Zersplitterung, und hinein auch Ihr Unorganisiertes in den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter, damit wir in Zukunft einig und geschlossen auftreten und es besser machen können wie jetzt!

Korrespondenzen.

Bochum. Am 2. August fand im Saale des Herrn Bohle eine sehr gut besuchte öffentliche Versammlung statt. Vor Eintritt in die Verhandlungen ehrte die Versammlung das Andenken des verstorbenen Direktors der Schüttelbräuerei, Berlin, Herrn Richard Möstle, als eines humanen Arbeitgebers, dem die Brauereiarbeiter alle Hochachtung schuldig sind, was man gegenüber z. B. den westfälischen Brauereibesitzern nicht sagen kann. Kollege Bauer-Hannover referierte dann über die Verhältnisse der Brauereiarbeiter von Bochum und Umgebung vor 10 Jahren und die jetzt bestehenden. Bis zum Jahre 1900 hat der Verband allein bestanden und war eine gute Einigkeit vorhanden. Die Zahl der Mitglieder war 1900 weit über 100; deshalb waren auch die Verhältnisse bessere. Arbeitszeitverkürzung, bessere Bezahlung, bessere Behandlung wurden durch den Verband erzielt. Die Löhne waren 95, 100 Mk. und darüber, unter 95 Mk. wurde keiner mehr eingestellt. Ueberstunden wurden bezahlt. Als aber der bekannte Braumeister Jung nach Bochum kam und den Bundesverein gründete, damit die Kollegen sich gegenfeitig reiben, da wurden auch die Verhältnisse zusehends schlechter. Die Löhne wurden gedrückt, jetzt werden noch 90 Mk. bezahlt, Ueberstunden wurden dann nur sehr selten oder überhaupt nicht mehr bezahlt. Und wenn auch der Bundesvorsitzende auf dem Delegiertenkongress erklärte: in Bochum werden 50 Pf. für Ueberstunden bezahlt, so war dieses einfach nicht wahr. An Stelle von Brauereiarbeitern wurden andere Arbeiter eingestellt, um noch billigere Arbeitskräfte zu haben. Das war die Politik der Gefellenstandsförderer und die Kollegen haben dieses verstanden, die sich j. Zt. behörden liehen und Herrn Jung zu liebe dem Bundesverein beitraten. Die Behandlung wurde ebenfalls immer miserabler, müden durfte sich Niemand mehr oder sich über irgend welche Ungerechtigkeiten aufhalten, sonst war es um ihn geschehen, auch wenn er dem Bund angehörte. Er wurde diskantiert bis er ging, oder er wurde gegangen. Der frühere Bundesvorsitzende Neumann, der sich bemühte, die Interessen der Kollegen zu vertreten und in den Versammlungen ein freies Wort führte, wurde auf der Viktoria-Brauerei diskantiert und gedrückt, bis er den Dienst quittierte. In der Bundesversammlung vom 25. Juni kritisierte das Bundesmitglied Steiger von der Schlegelbräuerei die Bochumer traurigen Verhältnisse. Am Montag und Dienstag wurde er so gedrückt, daß er am Mittwoch seine Stelle aufgab. Das schöne Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Bochum wird noch dadurch illustriert, daß dieser Kollege jetzt noch die Schlegelbräuerei wegen Zahlung der Entschädigung für eine 14tägige militärische Übung verklagen muß. Herr Braumeister Jung hat von dem § 616 des B. G. B. noch keine Ahnung, obgleich diesen jetzt jeder Arbeiter kennen dürfte. Gegen Verbandsmitglieder ging man selbstverständlich noch viel rücksichtsloser vor. Ehikanierungen und Maßregelungen waren an der Tagesordnung, Eingekerkelt wurden Verbandsmitglieder nicht. Braumeister Bartels von der Viktoria-Brauerei erklärte einem Kollegen, der in Hannover, Hamburg, Berlin u. s. w. schon gearbeitet hatte: Diejenigen, die da herkommen, sind lauter Sozialdemokraten, solche könne er nicht gebrauchen. Das kennzeichnet sein ganzes Treiben. (Die Sozialdemokraten werden gelegentlich Bartels sagen, daß sie auch kein Bier nicht gebrauchen können.) Die größten Schimpfworte gebrauchte Bartels gegen die Untergebenen. Die größten Mißstände und Ehikanierungen sind auf der Viktoria-Brauerei. Das Koalitionsrecht existiert dort nicht. 20 Ueberstunden wurden auf dieser Brauerei mit 10 Pf. bezahlt. Auf eine Einrede hieß es: Da bekommen Sie halt noch so viel, schauen Sie, daß Sie es bekommen. Ferner kritisierte Köhler-Bauer das noch bestehende System der Monatslöhne, wodurch die Kollegen den größten Schaden haben. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen:

„Die heute, den 2. August, im Saale des Herrn Bohle tagende öffentliche Brauereiarbeiter-Versammlung ist mit den Ausführungen des Referenten voll und ganz einverstanden und erklärt die bestehenden Zustände als unhaltbar. Besonders verurtheilt die Versammlung die traurigen Zustände auf der Viktoria-Brauerei und beauftragt das Bureau der heutigen Versammlung, Schritte zu ergreifen und die Kartelle von Bochum, und Essen zu erforschen, um ihre Unterstützung zugunsten im Kampfe um unser freies Koalitionsrecht sowie eine menschliche Behandlung. Die Anwesenden verpflichten sich, dem Verbände beizutreten und mit aller Kraft dafür einzutreten, daß auch der letzte Mann der Organisation zugeführt wird.“

In einem kräftigen Schlusswort forderte Kollege Bauer alle Mann auf, dem Verbände beizutreten, damit es wieder möglich sei, geordnete und bessere Verhältnisse zu schaffen und auch für Bochum einen Tarif wie an anderen Orten abzuschließen, worauf die imposante, von gut 200 Kollegen besuchte Versammlung geschlossen wurde.

In der Versammlung vom 8. August wurden 4 Kollegen aufgenommen und 3 umgeschrieben, 2 Aufnahmen mußten wegen Nichtanwesenheit der Betroffenen zurückgestellt werden.

Vom Kartell wurde berichtet, daß sich dasselbe mit unserer Resolution befaßt hat, und ein Schreiben an die Direktion der Viktoria-Brauerei mit Befugung der Resolution gerichtet werden soll. Hoffentlich wird endlich für Abhilfe gesorgt werden. Die Lokalkommission berichtete, daß sich keiner von den Saalbesitzern bemüht hätte, uns den Saal zur Versammlung zurzugeben, nur Herr Bohle war der Einzige. Deshalb ist es auch Pflicht der Kollegen, diesen Mann zu unterstützen. Von dem am vorigen Tage stattgefundenen Bundesversammlung wurde berichtet, daß der Bund auf seine Forderungen eine völlig ablehnende Antwort erhalten habe. Nun soll noch ein Antwortschreiben an die Brauereien gerichtet werden, welches dasselbe Resultat haben wird. Hier hilft nur die Organisation, der Beitritt zum Verband. — In der Viktoria-Brauerei sollen die Ueberstunden schon nachbezahlt worden sein, die öffentliche Versammlung hätte also schon etwas gewirkt. Für den durch die Demunziation Hages gemäßigten Kollegen Brülling wurde einstimmig beschlossen, vom 6. Juli ab pro Woche und Mitglied 25 Pf. zu steuern. Dierzu wurden Listen ausgeben.

Dresden. Wie es in aufsergewöhnlichen Fällen notwendig ist, so mußten auch am Sonntag 2 Bierfahrer der Hadeberger Niederlage mit Bier und Eis nach der Vogelwiese. Da sie jedoch daselbst für das mitgeführte Eis keine Verwendung resp. die Kundschaft schon genügend damit versehen hatten, glaubten die beiden Kollegen nicht unrecht zu handeln, ehe das Eis zerbricht, auf der Rückfahrt die sie darum angelegten Resttaure und Produktenhändler, wo ihr Bier angelegt wird, etwa Eis zu verabreichen. Es ist leicht erklärlich, daß die Betroffenen dafür eine Cigarre oder einen Schnitt Bier verabreichten, und man kann es den Bierfahrern nun auch nicht übel nehmen, wenn sie dieses annahmen. Doch die beiden Kollegen irren, wenn sie meinen, der Kundschaft einen Gefallen getan und im Geschäftsinteresse gehandelt zu haben. Der Herr Kassierer dieses beobachtet und nach Eintreffen in der Niederlage kam es auch schon zur Auseinandersetzung. Die beiden Kollegen begründeten ihre Handlung mit der Aussage des Direktors: auf der Rückfahrt kann übriges Eis an die Kundschaft abgegeben werden. Doch diese Vorstellungen nützen nichts, die zwei flogen auf's Straßenpflaster. Die Lokalkommission, welche sich nunmehr mit der Sache befaßte, konnte vorläufig nur erreichen, daß 1 Kollege mit 3 Tagen Aussehen bestraft wird, der Andere soll also seine Arbeit verlieren. Die Lokalkommission wies sich aber damit nicht begnügen, zumal wir schon eine Entlassung, welche von Seiten des Herrn Kassierers vorgenommen, rückgängig machen mußten. Es sei hier aber der Herr Kassierer nochmals darauf aufmerksam gemacht, nicht bei jeder Kleinigkeit die Leute um ihr Brot zu bringen, denn gestrige Herren regieren immer nicht lange. Es dürften auch die Kollegen daselbst thun, wie auf der Niederlage vom Oberbräu, wo die Kollegen sich alle solidarisch erklärten, und die Arbeit nicht eher wieder aufnahmen, bis derjenige dem Betrieb den Rücken lehrte, welcher solche ungerechte Entlassungen vornahm.

Erfeld. Unsere am 1. August stattgefundene Mitglieder-Versammlung tagte unter dem Zeichen des Tarifbeginns und war die Signatur derselben keine erfreuliche zu nennen; der Besuch hätte entschieden besser sein müssen. Nach Erledigung der Geschäftsangelegenheiten und Aufnahme zweier Mitglieder gab der Kassierer den Rechnungsabluß des 2. Quartals. Da die Revisoren die Bücher und Belege der Kasse noch keiner Prüfung unterzogen hatten, konnte dem Kassierer noch keine Entlastung erteilt werden und soll dieses in nächster Versammlung geschehen. Hierauf mußte zur Neuwahl mehrerer Vorstandsmitglieder geschritten werden. Allgemein wurde es bedauert, daß der bisherige Kassierer, Kollege Groll, diesen seit Jahren zur größten Zufriedenheit ausgeübten Posten wegen Arbeitsüberlastung, durch Übernahme der Herberge zum „Wolfsbäus“, niederlegen mußte. Die Vorarbeiten zum Herbstvergnügen, verbunden mit Rekrutenabschiedsfeier, wurden dem Vorstande überlassen. Gauvorsitzender Kollege Franz wies sodann mit aller Entschiedenheit die in Nr. 31 der „Brauereizitung“ enthaltenen Wortwürfe in dem Versammlungsbericht von Duisburg zurück. Er schilderte genau die ganze Sachlage, daß er nicht in der Lage war, eher Auskunft über die Tarifunterhandlung zu geben und der gesamte Gauvorstand momentan ebenfalls keine Disposition erteilen konnte. In der Diskussion wurde dem Gauvorstand vollste Zustimmung für seine angestrebte Thätigkeit und sein Verhalten in diesem Falle zu Theil, auch wurde auf die besoldeten Gewerkschaftsbeamten anderer Organisationen hingewiesen, während diese in unserem Verbände nicht vorhanden sind. Scharf gerügt wurde noch das Verhalten der Kollegen der Brauerei Geseberg, welche, wie es scheint, nun nach Abschluß des Tarifs auf ihren Lorbeeren ausruhen wollen und nicht in der Versammlung erscheinen. Da bereits am ersten Tage nach Inkrafttreten des Tarifs über die Nichtzahlung derselben geklagt wurde, soll sich eine Versammlung mit der Zahlstelle Darmen gemeinsam mit der Angelegenheit befassen. Der Vorsitzende forderte zum Schlusse auf, innerhalb der diesjährigen Tarifperiode Alles daran zu setzen, um jeden Brauereiarbeiter im Tarifbereich für den Zentralverband zu gewinnen, denn nur eine starke Organisation bietet die Gewähr, unsere Lage dann weiter verbessern zu können.

Greiz. In unserer letzten gut besuchten Versammlung, referierte, im Auftrage des Gewerkschaftskartells, Gen. Hugo Dressel über „Zweck und Nutzen der Arbeitsekretariate“. Er führte den Anwesenden vor Augen, wie sehr und in was für Fällen derartige, in anderen Städten schon bestehende Institute von allen Bevölkerungsschichten in Anspruch genommen werden und wie nützlich und notwendig dieselben spez. für die Arbeiter sind. Nachdem sich noch verschiedene Redner dafür ausgesprochen, wurde eine Resolution, im Prinzip der Errichtung eines Arbeitsekretariats beizustimmen, einstimmig angenommen.

Einer scharfen Kritik, auch von Seiten anwesender Mitglieder anderer Gewerkschaften, wurde das Fernbleiben der Bierfahrer der Viktoria-Brauerei unterzogen. Aus welchen Gründen der größte Theil immer durch Abwesenheit glänzt, ist uns nicht recht begreiflich; hoffentlich aber werden sie für die Zukunft mehr Interesse an den Tag legen und Mann für Mann erscheinen, denn nur dann ist ein Vorwärtskommen zu denken. In Sachen Erfeld wurden 2 Kollegen beauftragt, noch einmal bei H. Schmidt anzufragen, ob derselbe gewillt ist, mit der Kommission zu verhandeln oder nicht, und dem Vorsitzenden sofort Bescheid zu geben, damit event. die weiteren Schritte eingeleitet werden können.

Hannover. Die halbjährliche Generalversammlung fand am 19. Juli statt. Der Vorsitzende Brandt erstattete den Bericht über die Thätigkeit des Vorstandes in der Berichtszeit. Die Arbeit des Vorstandes war in Folge der Kündigung des Tarifs und der zum Abschluß gebrachten Lohnbewegung erlaßlicherweise eine entsprechend große. Es haben stattgefunden: 3 Mitglieder-, 4 öffentliche und 12 Kartellversammlungen; außerdem 5 Vorstandssitzungen und 7 Sitzungen wegen der Lohnbewegung. Die Mitgliederzahl der Zahlstelle ist gegenwärtig auf 636 gestiegen. Nach dem Kasernenbericht, den der Kassierer Dienstl. erstattete, belangte die Verbandskasse im verfloffenen Halbjahr in Einnahme und Ausgabe mit 4451,70 Mark. An die Hauptkasse wurden eingeleistet 2966,62 Mk. An Frankfurterunterstützung wurden gezahlt 748 Mk., an Arbeitslosenunterstützung 196 Mk. Die Lokalkasse hatte eine Einnahme von 728,33 Mk., Ausgabe 268,40 Mk., jetziger Bestand 459,93 Mk. Im Namen der Revisoren erklärte Kraus, Alles in bester Ordnung befanden zu haben, nur seien verschiedene Mitglieder im Beitragszahle lässig. Sodann erstattete der Vorsitzende den Bericht der Lokalkommission. Derselbe ist 8 Mal

wegen Entlassung und 7 Mal wegen anderer Vorkommnisse in den verschiedenen Brauereien vorstellig geworden und hatte mit Ausnahme eines einzigen Falles stets Erfolg. In dem einen Falle konnte die Entlassung wegen der eigenen Schuld des Kollegen nicht rückgängig gemacht werden. Auf den Abschluß der Lohnbewegung eingehend, kritisierte und verurtheilte er aufs Schärfste das Verhalten der Böttcher, namentlich den Bericht ihrer Versammlung vom 13. Juni in Verbindung mit dem Vorhergegangenen, welchen Bericht man sonderbarer Weise außer in der hiesigen Arbeiterpresse auch in die Böttcher-Zeitung langirte und wies die durchaus unbegründeten Angriffe gegen die Lokalkommission zurück. Das Gleiche thaten noch andere Lokalkommissionsmitglieder. Eine Resolution wurde einstimmig angenommen, über das Verhalten der Böttcher verurtheilt und das volle Einverständnis mit der Thätigkeit unserer Lokalkommissionsmitglieder ausgesprochen wird. — Dem Gesamtvorstande wurde Decharge erteilt und folgte die Neuwahl. Die Vertrauensmänner sollen von den einzelnen Kategorien in den Brauereien selbst und zwar innerhalb 8 Tagen gewählt und das Ergebnis dem Vorsitzenden mitgetheilt werden. — Den ausgesperrten Bauereibern wird finanzielle und moralische Unterstützung zugesagt, namentlich sollen die Geschäfte, die an „Arbeitswillige“ Maaren liefern, gemieden werden. Unter „Arbeitswillige“ wurde kritisiert, daß die Bierfahrer der Bismarck-Brauerei für ihre Sonntagsarbeit nichts bezahlt erhalten, wenn sie kein Bier wegfahren, obwohl sie ebenso lange im Betriebe arbeiten müssen.

Heilbronn. Unser 10. Stiftungsfest fand am 26. Juli auf der Wilhelmshöhe statt. Kollege Thierex-Stuttgart hielt die Festrede. Einleitend mit der Bedeutung des Festes besprach er sodann die Verhältnisse der hiesigen Brauereiarbeiter von 1893 bis heute, verwickelte dabei auf die gemachten Errungenschaften, aber auch auf die Aufsperrungen mancher Kollegen und die Schikanen, welche einzelne Kollegen zu erdulden hatten. Deshalb müsse die Organisation den Arbeitern mit vollem Rechte als höchste Kulturaufgabe gelten. Jeder Arbeiter ohne Unterschieb seiner Berufsstellung müsse es sich somit zur Pflicht machen, unsere Ideen immer mehr und mehr unter den indifferenten Arbeitern zu verbreiten, damit auch diese auf ein höheres Niveau kommen, nämlich dahin, von wo sie anfangen, im wahren Sinne des Wortes Mensch zu werden. Dann können auch wieder Neuerungen und Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse herbeigeführt werden. Die Frauen seien nicht selten als Gemaschuh unserer Bestrebungen zu betrachten, er appellire deshalb heute wieder an diese, daß sie ihre Männer künftig nicht wieder von Versammlungen u. s. w. abhalten mögen, weil gerade durch diese der Bildungsgrad unter den Arbeitern gehoben werde, was dem Unternehmertum am meisten zu denken gebe. Der unterhaltende Theil des Festes verlief in schönster Weise.

Heinrichs b. Suhl. Ständalöse Zustände herrschen noch in der Brauerei Gebr. Krell. Die ganzen Verhältnisse passen zu der Behandlung und dem Haß auf den Verband. Früh 1/2 Uhr heißt es: Macht, daß Ihr raus kommt, sonst steigt Ihr raus. Abends um 1/29 Uhr heißt es noch mandmal: Es ist noch gar lange am Tage. Sonntagsarbeit nimmt auch kein Ende. Neben dem Schälender ist der Abort. — Ein paar Kollegen hatten sich im Verband aufnehmen lassen, sogleich wurden sie von „Auchkollegen“ beim Chef denunziert, der dann erklärte: Ich würde keine Verbandsbrüder, hinaus mit Euch; wenn sich einer vom Verband bei uns setzen läßt, steigt er die Treppe hinunter, daß er Hals und Beine bricht. Sie hätten die Leute nur aufheben und sollen dahin gehen, wo von 6 bis 6 Uhr gearbeitet wird. Feiertage wurden den Verbandsmitgliedern von Bohn abgezogen, wenn sie Urlaub hatten, den Denunzianten nicht. Ein Arbeiter wird beschäftigt für 12 Mk. die Woche, und das bei einer Arbeitszeit von früh 5 bis Abends 9 Uhr. Bei jeder Gelegenheit heißt es: wenn's nicht paßt, kann gehen. Bei einer Auseinandersetzung wegen der ungesetzlichen Sonntagsarbeit, Bierabziehen usw., erklärte der Herr: Ich kümmer mich ein Dreck um das Gesetz, bei mir gilt mein Gesetz. Hier hätte vor Allem einmal der Fabrikinspektor ganz gehörig nachzusehen, und an Stelle der Denunzianten gehörten andere Kollegen hin, dann würde schon Ordnung werden.

Kaufbeuren. Am 1. August fand im Gasthaus Belfort eine Versammlung statt. Dieselbe war gut besucht von Seiten der Kollegen, sowie auch von Seiten des Kartells. Schrembs aus München sprach über den Werth und Nutzen unserer Organisation und über die schlechten Verhältnisse in den Brauereien. Er schilderte die schlechte Lage der Brauereiarbeiter in Kaufbeuren, die überlange Arbeitszeit, von früh 4 Uhr bis Abends 7 Uhr, und noch länger, die schlechten Wohn- und Schlafräume, welche noch in den Brauereien vorhanden sind, wo z. B. oft noch zwei in einem Bette schlafen, und wie die Unternehmer den Arbeitern die gesetzliche Sonntagsruhe entziehen. Alles dieses wäre schon längst nicht mehr in Kaufbeuren, wenn die Kollegen sich der Organisation angeschlossen hätten. Er erwähnte die anwesenden Kollegen, sich wie dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter anzuschließen und sei mit zu agitieren, damit keiner mehr in der Organisation fehle, dann könnten auch in Kaufbeuren bessere Verhältnisse geschaffen werden. Schrembs kam auf die Entlassung eines Kollegen in der Schiffbräuerei zu sprechen. Einen Grund für die Entlassung konnte der Besitzer, Herr Peter Wahles, nicht angeben; nur weil er ein „Geher“ sei, und solche Leute kann er nicht brauchen. Herr Wahles stellte demselben sogar ein gutes Zeugnis aus und bedauerte dem Kollegen seine Familie, aber auf WiederEinstellung ließ er sich unter keinen Umständen ein. Sehr christlich! — Gewerkschaftsdelegierter Schmid berichtete über die Unterhandlungen, die das Kartell mit Herrn Wahles gepflogen hat. Schmid erklärte, wenn auch in diesem Fall der Kollege nicht mehr eingestellt werde, so würden sie dafür sorgen, ihn irgend anderswo unterzubringen. Etwas wurde dennoch erreicht, Herr Wahles erklärte nämlich, der Organisation nichts mehr in den Weg zu legen. Zum Schlusse erwähnte Schrembs die Kollegen, fest zusammen zu halten, und ein Jeder müge darnach trachten, die Organisation ausbauen zu helfen, damit auch in Kaufbeuren die großen Mißstände einmal verschwinden. — Einige Mißstände in den Kaufbeurer Brauereien: In der Aktienbrauerei mußten die Küfer an einem Feiertag Neu abladen, wo auch noch der Keller-Jourhabende mit helfen mußte. In derselben Brauerei ist den Leuten schon gesagt worden: auf den Abort darf nur bei Brotzeit und Mittag gegangen werden. In einer Brauerei äußerte einmal der Braumeister zu seinem Oberknecht: Schmeiß die Fässer vor und wenn gleich auch Einer hin ist. In einer Brauerei hat man Bier ausgefahren, welches nach Karbol oder Jodoform roch; deshalb wurde das Bier wieder retour geholt und dann ein Theil dem Personal gegeben, der andere Theil den Bauern auf das Land hinausgefahren. Der Oberbräuerei in der Aktienbrauerei erlaubt sich sehr unschöne Situationen den Arbeitern in das Gesicht zu schleudern und bereits jeden Tag die Kollegen eine halbe Stunde früher (1/4 Uhr) zu werden und Abends um eine halbe Stunde länger, bis 1/8 Uhr arbeiten zu lassen.

Einbau. Am 26. Juli fand hier eine Brauereiarbeiter-Versammlung statt, die auch von Kollegen von Rempten, Konstanz, St. Gallen u. s. w. besucht war, in der Kollege Garzetter-Rempten über: „Der Einfluß der sozialen Zustände auf das Kulturleben“ referierte. Nach seinem gut ausgeführten Vortrag sprach Kollege Weichenmeier über die Verhältnisse in der Schweiz, wies besonders auf die Schmierigkeit bei der Organisation der Bierfahrer, Hilfsarbeiter u. s. hin. Ein Konstanzer Kollege schilderte die noch so verbesserungsbedürftigen Zustände

in Konstanz, ein Bindauer Kollege die Verhältnisse in Bindau und die hier schon stetig durchgeführten Kämpfe und ein- gefühlten Verbesserungen. Ueber den großen Bezug nach der Schweiz wurde gesprochen und Mittel zur Einschränkung in Vorschlag gebracht. Mit der Ermahnung, es solle sich Niemand auf den Vertrauensmann allein verlassen, sondern Jeder solle fest agieren und vorwärts streben, damit auch hier die Ver- hältnisse immer besser werden, wurde die Versammlung ge- schlossen.

Rosenheim. Verschiedene „Kollegen“ in Rosenheim, die dem Verband eine Verbesserung ihrer Verhältnisse verdanken, produzieren sich jetzt als Liebling beim Wessler und Braumeister und als Spöbel gegenüber den Arbeitern. Diese „Luchkollegen“ kümmern sich um Jeden, ob er im Verband ist, und hat sich immer dieses erlaubt, dann wird von Seiten gewisser Vorder- burschen schon die große Glocke über diesen geläutet und nichts kann er mehr recht machen, und sollte er auch der beste Ar- beiter sein. Diese Herren „Kollegen“ denken nicht mehr daran, daß sie auch noch einmal als Bester anschieben können; sie müßten sich ein Beispiel nehmen an der Süßbrauerei in Traun- stein, wo es dem Bestler einfiel, die meisten ersten Burschen zu entlassen. Sie müßten sich auch ein Beispiel nehmen an dem Braumeister vom Bräu am Anger, der seiner Zeit in der Brauerei einen neuen Boden legen wollte, wie er es schon vorher in anderen Brauereien getan haben will. Da die Kollegen organisiert waren, ist er hierbei befallig hart an die Organisation gestochen. Diese Gelder hat ihm schon viel Geld gekostet und wird ihm noch mehr kosten, doch damit wird der Verband noch nicht mit ihm abgerechnet haben und dieser Braumeister wird sich das nächste Mal hüten, solche Gewalt- streiche auszuführen. Den Kollegen von Rosenheim, die noch nicht den Werth der Organisation begriffen haben, sollte dieser Gewaltakt eine Lehre sein, wie es ihnen auch einmal eines schönen Tages gehen könnte, wenn es einem beliebigen Brau- meister einfiel, auch einen neuen Boden zu legen und die alten Leute rauszuschmeißen, wo sie dann nicht den Schutz und die Unterstützung des Verbandes genießen, wie die Kollegen vom Angerbräu. Einer der Verbandsverrichter ist der Ober- bursche der Hofbierbrauerei, Weger, der sich nicht ent- schiedet, Untergebenen zu befehlen, eine Unwahrheit auszusagen, um eventuell die Entlassung von 2 Verbandsmitgliedern zu erreichen. Der Braumeister hat ihm jedoch diesen Gefallen nicht gethan. Als aber Weger wieder einmal mit einem un- organisierten Kollegen in dieser Brauerei ranste, verlangte er, daß der eine Verbandskollege ihm als Vorsetzer helfen solle. Als dieser es nicht that, meinte Weger, er solle zum Teufel gehen, er brauche ihn dann zur Arbeit auch nicht mehr. Der Stellvertreter ging, weil Weger sich auch noch einen Revolver kaufen wollte und ihm dieses zu gefährlich war. Diese Verbands- verrichter sehen aber ihre Mühe wenig belohnt, denn die Zahl- stelle Rosenheim hat in einem Jahre um 100 Mitglieder zuge- nommen, ihre Zahl beträgt jetzt 156. Leider fehlen noch viele Kollegen in Rosenheim beim Verband und mit denen wäre es auch endlich Zeit, sich zu organisieren; die Lohn- und Arbeits- verhältnisse sind doch wahrhaftig noch schlecht genug, daß bei einem Jeden die Erkenntnis aufdämmern müßte: Hier habe ich auch mitzuwirken in der Organisation und mit der Organi- sation, damit es besser werde.

Wilhelmsen. In der Schloßbrauerei Wittkind ist man ganz aus dem Konzept seit neuerer Zeit gekommen. Der Braumeister sucht den Arbeitern durch Treiberei und Sonntagsarbeit das Leben recht schön zu gestalten. Früher war keine Sonntagsarbeit, jetzt wird die Sabbatthänderei sogar vorbereitet. Entweder wird Sonnabends gelocht, daß man Sonntag Morgens wenigstens Bierlaufen hat, oder der Brau- meister läßt die Bottiche, die er sonst mit 7 bis 7,2 Grad um- pumpten läßt, ruhig bis auf 8 Grad steigen, um Sonntags das Vergnügen des Umpumpens zu haben. Vor lauter Treiberei sieht der Herr auch die Ratten garnicht, die sich da tummeln, wo solche Viecher garnicht hingehören. Die Betriebs- leitung läßt die Sabbatthänderei ruhig geschehen; ob Nie- mandem das Gewissen schlägt?

Bewegungen im Berufe.

† **Dortmund.** Zwei am Sonnabend, den 8. August, statt- gefundene Volkerversammlungen haben über die Brauerei Kronenburg wegen Maßregelung des Gouvorsitzenden Wrinling den Boykott verhängt. Näherer Bericht folgt.

† **Dresden.** Wegen Maßregelung legten sämtliche Arbeiter der Niederlage des Oberbräu, München, inf. 24 Flaschenpflasterinnen die Arbeit nieder. Nach eintägigem Streik und sechsständiger Verhandlung wurde der Schir- meister entlassen, die drei Gemahregelten wieder eingestellt und ein Tarif mit Wohnverbesserungen etc. abgeschlossen. Ausführ- liches folgt.

Rundschau.

— **Sonntagsruhe der Bierführer in Oesterreich.** Die Staatshöherei für Niederösterreich hat in Betreff der Sonntags- ruhe der Bierführer an die unterstehenden Behörden nach- folgenden Erlaß gerichtet: „Gelegentlich der Erhebungen über eine Eingabe des Zentralverbandes österreicherischer Brauerei- Industriellen-Vereine wegen Aenderungen der Vorschriften über die Sonntagsruhe der Bierführer wurde festgestellt, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Januar 1895, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbe- betriebe, bezw. der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, wonach den Bierbrauereien und fernerhin auch den in der Regel als ihre Zweigniederlassungen im Sinne des § 40 der Gewerbeordnung anzusehenden Bierdepots für das Ver- fahren des Bierens an die Abnehmer mit Verschwendung auf die unbedingt notwendigen Arbeitspersonen, den Bierführern, Abtragern und Mitgehern, wenn sie am Sonntag mehr als drei Stunden beschäftigt waren, der nächstfolgende Sonntag

mit 24 Stunden ganz freizugeben ist, fast nir- gends eingehalten werden. Dies gilt insbesondere von den erwähnten Bierdepots. Ebenso hat sich überraschender Weise ergeben, daß die Gewerbebehörden in dieser Richtung noch keinerlei Verfügung getroffen, bezw. Anordnungen eingeleitet haben. Die Bezirkshaupt- mannschaften, die beiden Stadträte in Niederösterreich und der Magistrat in Wien werden daher angewiesen, von nun an der Einhaltung der erwähnten Vorschriften — auch bevor noch etwa eine anderweitige Regelung der Ersahrung verfügt werden sollte — besonders bei den Bierdepots ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden und darauf zu dringen, daß den bezeichneten Hilfspersonen unter allen Umständen eine Ersahrung im Ausmaße von 24 Stunden auch dann eingeräumt wird, wenn sie selbst etwa dies auch noch nicht begehrt hätten. In gleichem Sinne werden auch die Gewerbe- Inspektorate in Niederösterreich verständigt.“

— **Pflicht des Arbeitgebers bei Versäumnis der Kleinrentenpflicht** gemäß den Vorschriften des Invaliden-Ver- sicherungsgesetzes haben übereinstimmend die dritte Zivil- kammer des Landgerichts in Wien und die zweite Zivil- kammer des Landgerichts in Klona ausgesprochen. In beiden Fällen hatten die betr. Arbeitgeber die Pflicht zum Neben der Invalidenrenten versäumt oder nur unvollständig erfüllt, so daß dadurch für die Versicherten die Invalidität auf eine Invalidenrente verloren gegangen war. In beiden Fällen wurden die Arbeitgeber wegen der Beitragsversäumnis zur Zahlung der verloren gegangenen Rente ver- urtheilt, die sich in einem Falle auf jährlich 124,50 Mk., im anderen Falle auf 126,40 Mk. belief, und außerdem zu einer empfindlichen Geldstrafe, sowie zur Zahlung der Gerichts- kosten.

— **Ueber die Lage der deutschen Brauindustrie im Jahre 1901/02** äußert sich Wolffs Jahrbuch für die deutschen Aktien-Brauereien und Aktien-Malzfabriken wie folgt:

Das Geschäftsjahr 1901/02 brachte den deutschen Aktien- Brauereien wohl einen um 0,05 Mk. für das Hektoliter höheren Nettogewinn, dagegen blieben sie im Reingewinn und Divi- dendenertrag etwas gegen das Vorjahr zurück, und zwar ver- minderte sich ersterer um 0,40 Prozent und letzterer um 0,15 Prozent des Aktienkapitals. Gerste, Malz und Hopfen waren im vergangenen Betriebsjahre günstig zu kaufen, auch Rohlen hatten billigere Preise, dagegen behielten die Löhne ihre seit Jahren steigende Tendenz bei. Das Wetter war dem Bierverbrauch nicht günstig, ließen doch die Frühjahrsmonate und die Zeit des Hochsommers, namentlich der Monat August, viel zu wünschenswert übrig. Auch die schon seit langer Zeit an- dauernde allgemeine Depression in Handel und Industrie be- einflusste den Bierverbrauch sehr nachtheilig.

Die Anzahl der deutschen Aktien-Brauereien ist von 465 auf 479 Gesellschaften gestiegen; 23 Gesellschaften sind neu hinzugekommen und 9 ausgeschieden. Der Ubsag erhöhte sich von 26 601 163 Hektoliter um 39 273 Hektoliter oder 0,14 Prozent auf 26 640 426 Hektoliter und hat somit, da die neuen Gesell- schaften 475 750 Hektoliter verkauften, bei den alten um 436 432 Hektoliter oder 1,64 Prozent abgenommen. 137 Brauereien erreichten einen höheren Verkauf, 232 blieben gegen das Vor- jahr zurück und 110, darunter die 23 neuen, beharrten auf der letztjährigen Höhe.

Der Reingewinn ermäßigte sich von 9,93 Prozent um 0,40 Prozent auf 9,53 Prozent des Aktienkapitals. Einen höheren Reingewinn verzeichnen 236 Brauereien, während 216 das Vorjahr nicht erreichten und 27 den gleichen Ertrag (wie im Vorjahre) answiesen. Fünfzig Brauereien mit 31 962 600 Mk. Aktienkapital beklagten einen Verlust von 3 383 226 Mk. oder 9,67 Prozent des Aktienkapitals. Die Dividenden verringerte sich von 7,27 Prozent um 0,15 Prozent auf 7,12 Prozent. 95 Gesellschaften vertheilten eine höhere Dividende, 106 eine niedrigere und 278 blieben auf der vorjährigen Höhe. 97 Brauereien (gegen 92 im V.) mit einem Aktienkapital von 72 309 875 Mk., gleich 13,37 Prozent des gesamten Aktien- kapital (gegen 72 199 875 Mk. oder 13,68 Prozent im Vor- jahre) konnten keine Dividenden bezahlen.

Verbandsnachrichten.

Vom 3. bis 9. August gingen bei der Hauptkassa folgende Beträge ein:

- Friedrichstadt 1,20. Heilbronn 177,34. Darmstadt 150,07. Lübben 4.—. Mainz 108,02. Freiburg i. Br. 76,77. Berlin I 920,01. Gießen 36,43. Sighen 2,70. Bindau 89,05. Hof 49,39. Oberwittstadt 9.—. Erlangen 102,29. Heidelberg 64,30. Gießheim-Moritzberg 33,60. Schwiebus 3,80. Leuzen 2,80. Zwickau I 16,05. Stapelfeld 1,20. Bahr 62,20. Meran 6,77. Ulfeld 7,60. Braunschweig 140,02. Dortmund 19,93. Schwein- furt 31,45.

Für Inserate ging ein: Mähringen 1,50. Kiel 1,80. Uemingen 1,50. Frankfurt a. M. 2,80. Kiel 2.—. Pforz- heim 3.—. Schöneberg 1,50. Berlin 17,80. Berlin 3,60.

Material ist abgegangen: Heilbronn 2000 Markten à 30 Pf. Hof 800 Markten à 30 Pf. Zwickau I 40 Mitgliedsbücher. Schöneberg 100 Markten à 30 Pf. Schweinfurt 30 Mitglieds- bücher. Hannover 50 Mitgliedsbücher, 8000 Markten à 30 Pf.

Abrechnungen für das 2. Quartal haben eingelaufen: Bindau, Heilbronn, Heidelberg, Oggersheim, Rosenheim, Dortmund, Gießen, Schweinfurt, Braunschweig, Bremerhaven.

Die Einküfer von Geldern oder Briefmarken werden, um Fretümer zu vermeiden, ersucht, sich zu überzeugen, ob der in der letzten, oben bezeichneten Woche eingelaufene Betrag mit dem oben quittierten Betrag übereinstimmt. Bei etwaigen Fehlern wolle man sich sofort an den Hauptkassierer um Aufklärung bezw. Richtigstellung wenden.

Kgl. Bayerische Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan (bei Freising).

Das Wintersemester beginnt in beiden Abtheilungen (für Landwirtschaft und Brauerei) am 15. Oktober. Vor- bedingung zum Eintritt als Studirender außer genügender Praxis das Recht zum einjährig-freiwilligen-Dienst. Programm und Jahresbericht werden vom Sekretariat gratis abgegeben. Aufschlüsse jeder Art können von den Abtheilungsvorständen oder von der Direktion erholt werden.

Der Vorstand der landwirtschaftl. Abtheilung: Professor Dr. Wagner. **Der Vorstand** der brautechnischen Abtheilung: Professor Th. Ganzemüller. Kgl. Akademie-Direktion: Professor Dr. Vogel.

Für die herzlichen Glück- wünsch, sowie das schöne sin- nreiche Geschenk anlässlich unserer Vermählung sagen wir allen Kollegen der Schloßbrauerei Tuzing bei München unsern besten Dank. **Joseph Semmelmann** und Frau. Unsern werthen Verbands- kollegen **Konrad Sieger** nebst seiner lieben Frau **Maria**, geb. Meier, zu der am 6. August stattgefundenen Hoch- zeit nachträglich die besten Glückwünsche. Die Verbandskollegen der Brauerei Doraneshagen.

* Alle Mitglieder, die arbeitslos werden, ersuchen wir, sich sofort und in jedem Falle bei dem Vorsitzenden der Zahlstelle zu melden, auch dann, wenn sie noch nicht unterstützungsberechtigt sind. Die Zahlstellenverwaltungen haben die sich Meldenden in dem ihnen vom Hauptvorstand übergebenen „Verzeichnis“, Formular I, einzutragen. Mitglieder, die ihre Beiträge an die Hauptkasse bezahlen, melden den Eintritt der Arbeitslosigkeit sofort dem Hauptvorstand.

* **Ächtung, Unterstützungszahl!** Das Mitglied **Marx Strahl**, Buch-Nr. 8854, hat, obwohl er erst Mit- glied seit 4. Januar 1903 ist, auf sein Verlangen in den Zahl- stellen Schweinfurt, Hof, Kulmbach pro Tag 1 Mk. Unter- stützung erhalten. Am 5. August hatte Strahl schon 24,50 Mk. erhoben. Das ist statutenwidrig und werden die Unter- stützungszahl aus dem Grunde dringend ersucht, genau nach dem Statut zu handeln. Strahl durfte, da er noch nicht ein Jahr Mitglied ist, nur pro Tag 50 Pf. erhalten und bis Ablauf eines Jahres als Mit- glied nur bis zum Gesamtbetrag von 20 Mk. Erst vom 6. Januar 1904 ab und nach Ablauf einer 14tägigen Arbeitslosen- resp. Wartzeit hat Strahl Anspruch auf pro Tag 1 Mk. Unterstützung so lange, bis er mit der jetzt erhaltenen Unterstützung zusammen 45 Mk. erhalten hat. Ober seine Unterstützungsberechtigung beginnt von Neuem, wenn zwischen dem Tage der jetzt zuletzt bezogenen Unterstützung und der nächsten Arbeitslosigkeit ein volles Jahr liegt. Für jetzt ist Strahl ausgetrennt; die Summe über 20 Mk. hat Strahl unrechtmäßiger Weise erhalten und muß ihm diese bei der nächsten Unterstüttung angerechnet werden. Sein Buch ist an- zugehalten und beinentprechend in Ordnung zu machen oder zu diesem Zwecke an den Hauptvorstand einzuliefern.

* Die Empfangsbekanntigungen für von der Hauptverwal- tung geliefert Material wollen die Zahlstellenverwaltungen, wenn nichts Anderes zugleich einzufenden ist, per Drucksache im offenen Kouvert mit 3 Pf. frankirt einsenden.

* Nach dem 4. Juli sind noch von verschiedenen Zahlstellen die Arbeitslosenzahlkarten eingesandt worden. Das war unnütz, da diese nicht mehr verwendet werden konnten. Die Zahlkarten müssen bis spätestens am 4. Tage nach Quartals- schluß bei dem Hauptvorstand einlaufen, wenn sie noch Verwendung finden sollen. Für das 3. Quartal ist der letzte Termin der Einsendung der 4. Oktober.

* Alle den Verband und Rechtsschutz betreffenden An- gelegenheiten sind zu richten an den Vorsitzenden G. Bauer, Gelder an den Kassierer G. Kagerl, Hannover, Burgstraße 9.

Vorsitzender des Verbandsausschusses ist **Wilhelm Richter**, Berlin, Kreuzbergstraße 9, Stfl. I; Vorsitzender der Preßkommission **G. Blausch**, Hannover, Spapel- straße 10a, II.

* **Eberfeld.** Kassierer ist Kollege **Franz Knohl**, Klee- blatt 74, 1. Et. Unterstützung wird von demselben ausbezahlt in der Zeit von 12½ bis 1½ Uhr Mittags und Abends von 7 bis 8 Uhr.

* **Köln.** Unterstützung zahlt Kassierer **M. Neuberg** Köln-Bindenthal, Dürrenstraße 203, 2. Et., aus und zwar Montags und Donnerstags von 5½ bis 6½ Uhr Nachm.

Briefkasten.

S., Niederselben. Versammlungs-Anzeige kam für vorige Nummer 1½ Posttage zu spät. Moritzberg besgl.

Versammlungsanzeigen.

Versammlungsanzeigen für die nächste Nummer gewöhne man sich an, spätestens Sonntags abzuschicken, damit sie spätestens Dienstag früh bei der Redaktion eintreffen.

Alzey. Sonntag, 16. August, 3 Uhr, bei S. Gräbel. Nie- mand fehle, die Hilfsarbeiter mitbringen.

Andernach-Koblenz u. Ung. Sonntag, 16. August, Nach- mittags, Zusammenkunft der Kollegen von Koblenz, Andernach, Neuwied, Niedermendig u. s. w. bei A. renz in Koblenz.

Berlin I. (Brauer). Sonntag, 16. August, 2½ Uhr, im Gewerkschaftshaus, Engelauer 15, Saal 1: Vortrag Sassenbach. — Die Versammlungen werden laut Beschluß in Zukunft pünktlich eröffnet ohne Rücksicht auf die Zahl der An- wesenden. — Sonntag, den 30. August, 1 Uhr: Urania- Vorstellung.

Berlin (Sektion II). Sonntag, 16. August, 1½ Uhr, bei Keller, Koppensstraße 29.

Darmstadt. Sonntag, 16. August, 4 Uhr: Deffent- liche Brauereiarbeiter-Versammlung im Saale der Wirtschaft zur Altstadt, Schulzengasse. Tagesordnung: Der Werth der Organisation und die Zustände im Hefenbräu. **Dresden.** Sonnabend, 15. August, 8½ Uhr, im kleinen Saale des „Tranon“: Deffentliche Brauerverjam- lung.

Frankenthal. Sonntag, 16. August, 10 Uhr Vormittags, im Lokal Klein.

Frankfurt a. M. Sonntag, 16. August, Vorm. 10½ Uhr: Deffentliche Versammlung aller in den Brauereien beschäftigten Personen bei A. Behr, Gainerweg. Vortrag über: „Die Brauerei im alten und neuen Frankfurt“. Referent: Dr. Quarl.

Halle (Sektion I). Sonnabend, den 22. August, bei Gault- mann.

Oldenburg. Sonnabend, 15. August, 9½ Uhr, im Ver- ein Lokal, Kellensstraße.

Pforzheim. Sonnabend, 15. August, bei Kol. Meyer.

Vergnügnungsanzeigen.

Leipzig. Sonntag, den 16. August: Ausflug nach Eilenburg. Abfahrt 7.45 Vorm. vom Eilenburger Bahnhof. Zahlreiche Belheiligung wird erwartet.

Am 2. August starb in Folge Gehirnverwundung unser treues und lang- jähriges Mitglied **Karl Scharf** im Alter von 32 Jahren. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken be- wahren. Möge ihm die Erde leicht sein. Die Kollegen der Zahl- stelle Pann I. W.

Fr. Stubenböck sen. Schneidermeister, München, Franzstr. 23, I neben der Handelschule. Besuche mich, mein ältest- renommirtes **Spezial-Maassgeschäft für Brauer** (durch vortheilhaften Engros- Einkauf besser, neuester Stoffe, keine Lädenwische, alles selbst auszuheben und persönliche Leitung meines Geschäftes leistungsfähig) in empfehlende Erinnerung zu bringen. Gemäch- lohnhzahlung nach Tarif (mit entsprechender Abweichung bei billigen Sachen) wird für stets neueste, gute Façon und beste Arbeit garantiert.

Kgl. Bayerische Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan (bei Freising). Das Wintersemester beginnt in beiden Abtheilungen (für Landwirtschaft und Brauerei) am 15. Oktober. Vor- bedingung zum Eintritt als Studirender außer genügender Praxis das Recht zum einjährig-freiwilligen-Dienst. Programm und Jahresbericht werden vom Sekretariat gratis abgegeben. Aufschlüsse jeder Art können von den Abtheilungsvorständen oder von der Direktion erholt werden. **Der Vorstand** der landwirtschaftl. Abtheilung: Professor Dr. Wagner. **Der Vorstand** der brautechnischen Abtheilung: Professor Th. Ganzemüller. Kgl. Akademie-Direktion: Professor Dr. Vogel.

Joh. Dohm Spezialgeschäft für Bierbrauer, Kiel, Winterbekerstraße 12, empfiehlt in bekannter Güte: Normal- u. bunte Heuden, Unter- husen, Soden, extra starke Holz- schuhe, Plüschschuhe, Mäzgerpa- usten, Seiden- und Tuchhüten, Arbeitshojen u. Zoppen, Hand- leger, Kr. Koffer, Bierkrüge usw. — Neue Preisliste gratis. — Allen denen, welche uns an unserm Hochzeitstage mit ihrem Besuche beehren, besonders den Kollegen der **Brasserie de L'Avenier** u. der **Brasserie Grange Canale** für die reich- lichen Geschenke u. Gratulationen unsern herzlichsten Dank.

Dortmund. Gastwirthschaft **Joh. Heinemann**, Weihenburgerstr. 42, hält sich den reisenden Kollegen bei sauberem Logis und gutem Essen zu billigen Preisen bestens empfohlen. Haltestelle der Ringbahn. Hausdiner am Bahnhof. Nach nehme hiermit die über den Brauer **Franz Ober- meier** gemachten Aenderungen mit dem Ausdruck des Ver- dauerns zurück. **Martin Limmer.**

Unsern werthen Kollegen **Christian Bleuel** u. seiner lieben Frau **Juliana Ida Adeline Dietz** zu der am Sonnabend, den 15. August, stattgefundenen Hochzeitsfeier die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Herrle- Brauerei, Caffel.

Druckfachen aller Art fertigen sauber **Dörnske & Löhner**, Hannover, Burgstraße 9.

H. Singer und Frau, Genève.

H. Singer und Frau, Genève.